



Brüssel, den 12. Januar 2015
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2014/0358 (NLE)

5186/15
ADD 2

ENV 10
ENT 10
ONU 2

VORSCHLAG

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 9. Januar 2015

Empfänger: Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: COM(2014) 749 final - ANNEX 2

Betr.: ANHANG: Anlage zum Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 749 final - ANNEX 2.

Anl.: COM(2014) 749 final - ANNEX 2



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 9.1.2015
COM(2014) 749 final

ANNEX 2

ANHANG

Anlage zum

Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

ANHANG

Anlage zum

Vorschlag für einen

Beschluss des Rates

zur Annahme der Änderungen des Protokolls von 1998 zu dem Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe

Beschluss 2009/2

Aufnahme von kurzkettigen chlorierten Paraffinen und polychlorierten Naphtalinen in die Anhänge I und II des Protokolls von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe

Die Vertragsparteien des Protokolls von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe beschließen auf der 27. Tagung des Exekutivorgans,

das Protokoll von 1998 zu dem Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung betreffend persistente organische Schadstoffe (das „POP-Protokoll“) wie folgt zu ändern:

ARTIKEL 1: ÄNDERUNG

A. Anhang I

1. Die Einträge für folgende Stoffe werden in der richtigen alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

„

Polychlorierte Naphtaline (PCN)	Herstellung	Keine
	Verwendung	Keine
Kurzkettige chlorierte Paraffine ^d	Herstellung	Keine, ausgenommen die Herstellung für die in Anhang II genannten Verwendungen
	Verwendung	Keine, ausgenommen die in Anhang II genannten Verwendungen

“

2. Am Ende des Anhangs I wird folgende Fußnote angefügt:

„^d Der Begriff ‚kurzkettige chlorierte Paraffine‘ bezeichnet chlorierte Alkane mit einer Kohlenstoffkettenlänge von 10 bis 13 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von mehr als 48 % GHT.“

B: Anhang II

Der Eintrag für den folgenden Stoff wird in der richtigen alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

”

Kurzkettenchlorierte Paraffine ^b	a) Flammschutzmittel für in Förderbändern in der mineralgewinnenden Industrie verwendetes Gummi; b) Flammschutzmittel in Dichtungsmassen.	Die Vertragsparteien sollten Maßnahmen ergreifen, um diese Verwendungen einzustellen, sobald geeignete Alternativen zur Verfügung stehen. Spätestens im Jahr 2015 und danach alle vier Jahre erstattet jede Vertragspartei, die diese Stoffe verwendet, Bericht über die bei Einstellung der Verwendung erzielten Fortschritte und übermittelt dem Exekutivorgan Informationen über diese Fortschritte. Auf der Grundlage dieser Berichte werden diese eingeschränkten Verwendungen einer Neubeurteilung unterzogen.
---	--	---

“

2. Am Ende des Anhangs II wird folgende Fußnote angefügt:

„^b Der Begriff ‚kurzkettige chlorierte Paraffine‘ bezeichnet chlorierte Alkane mit einer Kohlenstoffkettenlänge von 10 bis 13 Kohlenstoffatomen und einem Chlorierungsgrad von mehr als 48 % GHT.“

ARTIKEL 2: BEZIEHUNG ZUM POP-PROTOKOLL

Weder ein Staat noch eine Organisation für regionale Wirtschaftsintegration dürfen eine Annahmeerkunde zu dieser Änderung hinterlegen, sofern der Staat oder die Organisation nicht zuvor oder gleichzeitig eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum POP-Protokoll hinterlegt haben.

ARTIKEL 3: INKRAFTTRETEN

1. Gemäß Artikel 14 Absatz 3 des POP-Protokolls tritt diese Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien des POP-Protokolls ihre Annahmeerkunden beim Verwahrer hinterlegt haben, in Kraft.

2. Nach Inkrafttreten dieser Änderung gemäß Absatz 1 tritt sie für jede andere Vertragspartei des Protokolls am 90. Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Annahmeerkunde in Kraft.